



«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Straße»  
«Postleitzahl» «Ort»

Göttingen, im Februar 2023

«Lieb» «Kolleg» «Name»,

am 24. November 2022 wurde in einer Sondersitzung der für uns zuständigen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) der Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst übernommen. Die kirchlichen Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (S+E) erhalten unter anderem:

- bis zu zwei **Regenerationstage** pro Jahr
- eine **monatliche S+E-Zulage** rückwirkend zum 1. Juli 2022
- bis zu zwei weitere freie **Umwandlungstage** (durch Umwandlung der S+E-Zulage)

#### **Regenerationstage:**

Ab dem 1. Januar 2022 erhältst Du bis zu zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr. Die Regenerationstage für das Jahr 2022 können noch bis spätestens zum 30. September 2023 genommen werden. Zwei weitere Regenerationstage für das laufende Jahr kommen noch hinzu. Vermindert sich die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage, verringert sich gegebenenfalls die Anzahl der Regenerationstage.

Regenerationstage müssen im laufenden Kalenderjahr beantragt und genommen werden.

#### **Anspruchsvoraussetzungen:**

- Im Kalenderjahr muss mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden haben, um 2 Regenerationstage zu erhalten (bei weniger als 4 Monaten besteht nur der Anspruch auf einen Regenerationstag).
- Nicht genommene Regenerationstage werden nicht ausgezahlt.
- Der Anspruch besteht nicht pro Arbeitgeber, sondern pro Kalenderjahr.
- Bei Arbeitsunfähigkeit verfallen bereits genehmigte Regenerationstage.

#### **So werden die Regenerationstage beantragt:**

- Den oder die Regenerationstag/e musst Du spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt in Textform beantragen (siehe Anlage).
- Die Dienststellenleitung entscheidet über die Gewährung spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin und teilt dies in Textform mit.
- Reagiert die Dienststellenleitung nicht, sind die Regenerationstage nicht automatisch bewilligt.
- Dem Wunsch nach Regenerationstagen können dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- Werden die Regenerationstage wegen dringender betrieblicher Gründe nicht genehmigt, müssen diese bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres genommen werden.

*bitte wenden*



### **S+E-Zulage:**

Die Zahlung der S+E-Zulage erfolgt monatlich und ist abhängig von der Eingruppierung (130,- oder 180,- €). Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig. Ausgenommen von der S+E Zulage sind Leitungen von KiTas mit einer Durchschnittsbelegung von mind. 40 Plätzen, sowie die stellvertretenden KiTa Leitungen von KiTas mit einer Durchschnittsbelegung von mind. 70 Plätzen.

### **Umwandlungstage/Anspruchsvoraussetzung:**

Beschäftigte, die eine S+E-Zulage erhalten, haben die Möglichkeit, diese wahlweise durch bis zu 2 weitere freie Arbeitstage (Umwandlungstage) zu ersetzen. Dazu ist folgendes zu beachten:

#### Schritt 1: Geltendmachung

Die Umwandlungstage können generell bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr beantragt werden. **Nur für die Umwandlungstage im Jahr 2023 wurde die Frist der Beantragung bis zum 28. Februar 2023 verlängert.** Für die Geltendmachung von Umwandlungstagen stellt Ihr bei Eurem Arbeitgeber unter Fristwahrung den entsprechenden Antrag (siehe Anlage).

#### Schritt 2: Beantragung

- Den oder die Umwandlungstag/e musst Du spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt in Textform beantragen (siehe Anlage).
- Die Dienststellenleitung muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin in Textform informieren, ob diese/r genehmigt wurde/n.
- Reagiert die Dienststellenleitung nicht, sind die Umwandlungstage nicht automatisch bewilligt.
- Dem Wunsch nach Umwandlungstagen können dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

#### Schritt 3: Reduzierung der S+E-Zulage

Nach Inanspruchnahme des Umwandlungstages wird die S+E Zulage entsprechend gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Stundenentgelt, bezogen auf die am Umwandlungstag dienstplanmäßig festgelegten Arbeitsstunden. Ein Beispiel dazu findet Ihr auf unserer Homepage. Bei Arbeitsunfähigkeit an bereits genehmigten Umwandlungstagen verfallen diese und die Kürzung der Zulage bleibt bestehen.

**Solltet Ihr noch Fragen zu diesem schwierigen Tarifabschluss haben, dann meldet Euch bei uns. Gerne beraten wir Dich oder Dein Team telefonisch – oder auch in einer Videokonferenz.**

**Noch etwas in eigener Sache:** Am Dienstag, den 21. März 2023, findet ab 14.00 Uhr die diesjährige Mitarbeiterversammlung statt. Bitte merkt Euch bereits jetzt den Termin vor. Inhaltlich wird es im Wesentlichen um die bevorstehende MAV-Wahl in diesem Jahr gehen. Diese MAV-Wahl wird durch den Zusammenschluss der beiden Kirchenkreise Göttingen und Münden zum gemeinsamen Kirchenkreis Göttingen-Münden (1. Januar 2023) notwendig.

Mit kollegialen Grüßen



H. Ernst  
(Vorsitzender)



T. Hartmann  
(stellv. Vorsitzender)